

Zur Sozialreform

Erwägungen zum Subsidiaritätsprinzip¹

Von OSWALD VON NELL-BREUNING S.J.

Daß das in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ 1931 proklamierte Subsidiaritätsprinzip in weitesten Kreisen auch der nicht-katholischen Welt eine so günstige Aufnahme und Anerkennung gefunden hat, kann nur freudig begrüßt werden. Bedauerlicherweise aber machen manche aus unsern eigenen Kreisen aus dem Subsidiaritätsprinzip so etwas wie eine Mode und strapazieren es in bedenklicher Einseitigkeit. Im politischen Tageskampf um die sog. „Sozialreform“ sind durchaus unzutreffende und infolgedessen unberechtigte Berufungen darauf immer häufiger zu beobachten. Das hat bereits dazu geführt, daß von der Gegenseite mit den zu Unrecht daraus gezogenen Folgerungen auch das Prinzip selbst bekämpft wird, während man dem richtig verstandenen Prinzip wahrscheinlich zustimmen würde. So erscheint es an der Zeit, eine Entwirrung zu versuchen und klarzustellen, was das Subsidiaritätsprinzip wirklich besagt.

Sinn des Subsidiaritätsprinzips

Die Aussage des Subsidiaritätsprinzips ist kurz diese: alle gesellschaftliche Tätigkeit ist „subsidiär“. Das lateinische Stammwort „subsidium“ heißt Hilfe, Hilfeleistung, Hilfsstellung. Das ist die eindeutig *positive* Grundbedeutung. In unserer deutschen Sprache dagegen hat das Eigenschaftswort „subsidiär“ einen Bedeutungswandel ins Abschätzige und damit ins Negative erfahren: von „hilfsweise“ über „aushilfsweise“ und „behelfsweise“ zu „ersatzweise“ in jener Bedeutung des Minderwertigen, die dem Wort „Ersatz“ seit dem ersten Weltkrieg anhaftet („Ersatz für ...“).

Offenbar sind es zwei grundverschiedene Aussagen, ob ich sage, die Gesellschaft habe durch ihre gesamte Tätigkeit ihren Gliedern hilfreich beizustehen, sie zu fördern und ihren Lebensraum zu erweitern, oder ob ich sage, die Gesellschaft dürfe mit ihrer Tätigkeit nur aushilfs-, behelfs- oder ersatz-

¹ Schrifttum zum Subsidiaritätsprinzip: Laur, Heinz, Das Subsidiaritätsprinzip im Betrieb (Mannheimer Dissertation), VI u. 144 S. Düsseldorf 1955, Zentralverlag für Dissertationen Tritsch. — Nell-Breuning S.J., Oswald von, Das Subsidiaritätsprinzip als wirtschaftliches Ordnungsprinzip, in Degenfeld-Festschrift (Lagler-Meißner) Wien 1952, Verlag Herold, S. 81—92. — Link, Ewald, Das Subsidiaritätsprinzip, Freiburg 1955, Herder. — Das Subsidiaritätsprinzip (Sammlung Politeia. Veröffentlichungen des Internationalen Instituts für Sozialwissenschaft und Politik, Freiburg/Schweiz, Bd. II) hrsg. von A. F. Utz unter Mitwirkung von H. E. Hengstenberg, G. Küchenhoff, J. J. M. van der Ven, 117 Seiten, F. H. Kerle Verlag, Heidelberg 1953. (Das „herausgegeben“ bezieht sich nicht auf die Sammlung, sondern auf diesen Band!)

weise eingreifen.² Mit der ersten Aussage stelle ich der Gesellschaft eine Aufgabe von umfassenden Ausmaßen; mit der zweiten ziehe ich ihr eine eng bemessene Grenze. Jene Aussage ist eindeutig und klar; diese enthält zwar auch etwas Zutreffendes und sogar sehr Wichtiges, ist aber allzu mißverständlich gefaßt und führt daher erfahrungsgemäß immer wieder in die Irre.

Gerade die Erörterungen über sie sog. „Sozialreform“ zeigen, wieviel vom richtigen Verständnis des Subsidiaritätsprinzips abhängt. Obwohl es sich bei dieser sog. „Sozialreform“ in Wirklichkeit nur um eine Bereinigung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung und Verbesserung der sog. Sozialleistungen (aus Sozialversicherung, Versorgung und Fürsorge) mit dem Ziele der „sozialen Sicherheit“ handelt, kann eine Weichenstellung so oder so unvermerkt zu einer Verschiebung des grundsätzlichen Verhältnisses von Einzelmensch und Gesellschaft führen.

Die Gesellschaft — hier ist vor allem an die Gesellschaft des staatlich geeinten Volkes gedacht — soll ihren Gliedern, soviel sie vermag, zur „sozialen Sicherheit“ verhelfen. „Soziale Sicherheit“ bedeutet — richtig verstanden —, daß der einzelne die gesicherte Möglichkeit hat, in der Gesellschaft als deren Glied zu stehen, sich zu behaupten und zu entfalten. Diese gesicherte Möglichkeit muß ihm von der Gesellschaft geboten werden; der einzelne kann und muß diese Möglichkeit *nutzen*; das aber setzt voraus, daß er sie bereits hat; sich selber sie zu geben, zu verschaffen oder zu nehmen vermag er nicht. Alles, was dazu gehört, daß jedem diese Möglichkeit gegeben und auf die Dauer gesichert sei, nennen wir kurz das „Gemeinwohl“; alles das, was zum Gemeinwohl erfordert wird, zu schaffen und zu erhalten, darin besteht wesentlich das „subsidium“, die Hilfeleistung, die nach dem Subsidiaritätsprinzip die Gesellschaft ihren Gliedern zu leisten hat. Indem die Gesellschaft die Voraussetzungen schafft, unter denen allein der Einzelmensch seine Kräfte mit Erfolg regen kann, beschränkt sie seinen Lebensraum nicht, sondern schafft ihm Lebensraum und erweitert diesen Lebensraum. Genau das ist der *positive* Sinngehalt des Subsidiaritätsprinzips.

Dasselbe wie zwischen Gesellschaft und Einzelmensch gilt auch im Verhältnis höherer gesellschaftlicher Gebilde zu ihren Gliedgesellschaften, z. B. Staat und Gemeinde, Gemeinde und Familie. Aufgabe des Staates ist es, die Voraussetzungen eines blühenden Gemeindelebens, einer blühenden gemeindlichen Selbstverwaltung zu schaffen, d. h. alles das vorzukehren, worauf die Gemeinden zu ihrem Wohlergehen angewiesen sind, weil sie es aus eigenen Kräften zu erringen nicht vermögen. Ähnlich ist es Aufgabe der Gemeinde, jene gemeinsamen Einrichtungen usw. zu schaffen, deren die gemeindeeingesessenen Familien zu ihrem Wohlergehen bedürfen, die aber weder die einzelnen Familien für sich selbst und allein zu schaffen imstande

² Die französische Sprache kennt die Unterscheidung von rôle supplétif und subsidiaire. Unser Prinzip heißt „Subsidiaritätsprinzip“, nicht „Supplementaritätsprinzip“; es meint keineswegs, die Gesellschaft habe nur als „Lückenbüßer“ einzuspringen, sondern sie habe schlechterdings und umfassend „hilfreich“ zu sein.

sind noch auch von freien Vereinigungen von Familien in ausreichender Weise zustande gebracht werden.

Mißverständnisse

Bis hierhin dürfte wohl ziemlich allgemeine Übereinstimmung bestehen. Fügt man aber in die vorstehend gemachten Aussagen das Wörtchen „*nur*“ ein, so beginnen die Meinungsverschiedenheiten. Soll wirklich die Gesellschaft *nur* das für ihre Glieder tun, was diese selbst für sich nicht tun können? Soll es der Gesellschaft verwehrt sein, ihren Gliedern das Leben leichter und glücklicher zu machen, indem sie ihnen abnimmt, was die Glieder zwar unter Aufbietung aller Kraft selbst zu leisten vermöchten, wovon befreit zu werden für sie jedoch eine Erleichterung bedeutete? Die Antwort auf diese Frage hängt ausschließlich davon ab, von welcher Art diese „Erleichterung“ ist. Nimmt sie eine Last ab, die nur drückt, die zu tragen die Kräfte nicht stählt, sondern an ihnen zehrt, dann ist diese Erleichterung eine echte Hilfe und damit dem Subsidiaritätsprinzip *gemäß*; entzieht sie dagegen dem Menschen die Gelegenheit, enthebt sie ihn dem heilsamen Zwange, um die Lösung von Aufgaben, die zwar mühselig, aber doch lohnend sind, zu ringen, um die Überwindung von Schwierigkeiten, die überwindbar sind, sich zu mühen und in diesem Ringen und Bemühen seine körperlichen, intellektuellen und charakterlichen Kräfte zu bewähren und zu stählen, dann ist das keine wahre Hilfe, sondern ein Faulbett oder eine Eselsbrücke. Macht die gesellschaftliche Hilfeleistung Kräfte frei für höhere Leistungen, dann ist sie berechtigt; denn dann setzt sie den Menschen (das Glied im gesellschaftlichen Ganzen) in den Stand zu Leistungen, die aus eigener Kraft allein nicht vollbracht werden könnten; ist dagegen abzusehen, die gesellschaftliche Tätigkeit werde nur dazu führen, daß der einzelne (das Glied) eine ansonsten vollbrachte Leistung unterläßt, ohne daß eine wertvollere Leistung an ihre Stelle tritt, dann ist das nicht Förderung, sondern Schädigung. „*Omne agens agendo perficitur*“! (Was immer sich betätigt, wird durch seine Tätigkeit vollkommener!) Wahrhaft beglückend und bereichernd ist nicht das, was uns in den Schoß geworfen wird, sondern das, was wir uns durch ehrliche und echte Leistung erringen. Gott selbst trägt dem in seiner Heilsführung an uns Menschen Rechnung: unsere Seligkeit, obwohl ganz Geschenk seiner zuvorkommenden Gnade, soll doch die Frucht, der Ertrag unseres Mitwirkens mit seiner Gnade sein. Gott ermöglicht uns, was wir als bloße Geschöpfe und erst recht als Sünder schlechterdings nicht vermöchten; er ermöglicht es uns, aber nimmt es uns nicht ab, erspart uns das Bemühen und die Leistung nicht. Ganz ebenso verfahren verständige Eltern mit ihren Kindern: sie tun für das Kind, was das Kind für sich selbst noch nicht tun kann, aber sie halten das Kind nicht unselbständig, sondern halten und leiten es entsprechend seiner körperlichen und geistigen Entwicklung dazu an, immer mehr sich selbst zu helfen; so erleben sie mit dem Kinde die beglückende Freude an dem ersten Schritt, den es allein gehen kann, usf. bis

zu dem Tage, an dem es das erste selbstverdiente Geld nach Hause bringt. Wie Gott mit uns Menschen, wie verständige Eltern mit ihren Kindern, so sollen alle gesellschaftlichen Gebilde und Gemeinwesen, insbesondere Staat und Gemeinde, mit ihren Gliedern verfahren. Das ist wohlverstandene Subsidiarität!

Es gibt Fälle und Lagen, in denen der Mensch außerstande ist, die Leistungen zu vollbringen, zu denen er im Regelfall sehr wohl imstande ist und die zu vollbringen seinem Leben Gehalt und Erfüllung gibt. *Hier* hat die Gesellschaft „ersatzweise“ einzuspringen. Nicht als ob die gesellschaftliche Tätigkeit oder Leistung minderwertiger „Ersatz“ wäre, wohl aber in dem Sinne, daß der Mensch glücklicher wäre, selbst etwas leisten zu können, statt fremde Leistungen in Anspruch nehmen, sozusagen der Allgemeinheit auf der Tasche liegen zu müssen. Nicht die gesellschaftliche Hilfeleistung ist mangelhaft oder minderwertig, sondern die Lage dieses Menschen, derzufolge er hilfsbedürftig ist; die seiner Hilfsbedürftigkeit entsprechende gesellschaftliche Hilfeleistung *behebt* den Mangel, *gleicht* die Unwertigkeit *aus* durch ihre zusätzliche Werthaftigkeit. Alle Sozialleistungen (aus Sozialversicherung, Versorgung oder Fürsorge), die einem Bedürfnis entsprechen und ihm in geeigneter Weise abhelfen, sind als werthaft zu bejahen, aber eben *insoweit* sie einem Bedürfnis entsprechen und ihm wirklich in geeigneter Weise abhelfen. In *geeigneter* Weise: das besagt, daß die geleistete Hilfe für ihren Empfänger eine wirkliche Förderung bedeutet, seine Leistungsfähigkeit soviel wie möglich wiederherstellt oder erhöht, nicht aber ihm Leistungen, zu denen er fähig wäre oder befähigt werden könnte, abnimmt, wodurch er nur der Leistung entwöhnt würde, oder gar ihm die Möglichkeit zu eigener Leistung entzieht und ihn so von Fremdhilfe abhängig macht. Wenn die Neuordnung der Sozialleistungen an die Stelle der Abspeisung mit einer Rente weitgehend die „Rehabilitation“ setzen will, d. h. den in seiner Leistungs- und Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten Menschen mit dem Aufgebot aller Mittel, über die wir verfügen, wieder voll leistungsfähig zu machen anstrebt, so liegt das genau im Sinne des Subsidiaritätsprinzips: Hilfe, Gemeinschaftshilfe *zur* Selbsthilfe.

Fruchtbare Beschränkung

Das Subsidiaritätsprinzip fordert die gesellschaftliche Hilfeleistung und wahrt zugleich ihren rechten Sinn: daß sie nämlich wirklich hilfreich, förderlich sei, nicht aber zu Bemutterung oder Bevormundung entarte, in keiner Weise die Freiheit, die Selbstverantwortlichkeit und die Entfaltungsmöglichkeiten dessen, dem geholfen werden soll, beeinträchtige oder schmälere. Indem das Subsidiaritätsprinzip so den wahren Sinn der gesellschaftlichen Hilfeleistung wahrt, wehrt es aller unrechten, verkehrten gesellschaftlichen Tätigkeit und legt ihr damit eine Beschränkung auf. Jede Ordnung ist in diesem Sinne Beschränkung: die Unordnung kann sich auf breitem Felde tummeln und austoben; die rechte Ordnung ist an einen schmalen

Weg gebunden. Aber diese Beschränkung ist *fruchtbare Beschränkung*. Das Gemeinwesen, welches immer es sei, das sich in seiner Tätigkeit auf das beschränkt, wodurch es seinen Gliedern die besten Voraussetzungen und Vorbedingungen dazu verschafft, daß sie durch Regen ihrer eigenen Kräfte das Höchstmaß persönlicher Entfaltung erreichen, wird eben dank dieser weisen Beschränkung *fruchtbar* wirken; ein Gemeinwesen, das diese weise Beschränkung außer acht läßt und sich mit Aufgaben aller Art übernimmt, wird sich überbürden, seine Kräfte verzetteln und erschöpfen, wird schließlich das, was es von Rechts wegen leisten sollte, zu leisten nicht mehr imstande sein.

Staat und freie Initiative

In den politischen Erörterungen der Gegenwart geht es so oft um die Frage, ob die Allgemeinheit, der Staat, eine bestimmte Aufgabe nicht *besser* erfüllen könne als die Initiative einzelner Menschen oder auch freier Vergemeinschaftungen, und ob nicht *deswegen* diese Aufgabe vom Staat übernommen werden sollte. Ein öffentliches (staatliches, gemeindliches) Institut wird im allgemeinen reichlicher mit Mitteln ausgestattet werden können als ein privates. Sollen aus diesem Grunde für alle erdenklichen, an sich förderungswürdigen Zwecke öffentliche (staatliche, gemeindliche) Institute errichtet werden? Da die Mittel für die öffentlichen Einrichtungen letzten Endes von den Steuerzahlern aufgebracht werden müssen, diesen also Mittel entzogen werden, was ihre eigene Leistungsfähigkeit schmälert, so kommt es auf die Abwägung an: führt die zwangsweise Zusammenfassung der Mittel in der öffentlichen Hand zu einer so überlegenen und zugleich *für das allgemeine Wohl benötigten* Leistung, daß die unvermeidliche Beeinträchtigung der materiellen Leistungsfähigkeit und damit zugleich des Spielraums freier Initiative der Staatsbürger dadurch unzweifelhaft überwogen wird? Wenn Ja, dann bedeutet die öffentliche Maßnahme per saldo für sie eine Förderung und ist nach dem Subsidiaritätsprinzip gerechtfertigt; ergibt sich dagegen per saldo ein Minusposten, dann hat die Maßnahme zu unterbleiben. — Die Prüfung, wie es diesbezüglich steht, darf man nicht auf die zur Erörterung stehende Einzelmaßnahme allein abstellen, sondern muß sie im Zusammenhang des Ganzen sehen. Auch die Häufung von Einzelmaßnahmen, deren jede für sich allein gesehen nach dem Subsidiaritätsprinzip durchaus vertretbar wäre, kann zu einer solchen Überbelastung und damit Beeinträchtigung der Leistungskraft und Bewegungsfreiheit der einzelnen führen, daß Wohltat Plage wird. In einer Zeit, in der sich die sozialen Beziehungen unausweichlich immer mehr verdichten und in Gefahr sind, zu einem Gestrüpp zu werden, das die Freiheit des Menschen erstickt, ihm den Raum zu Initiative und selbstverantwortlichem Handeln nimmt, bedarf diese Seite der Frage besonders sorgfältiger Prüfung. Es geht um den Menschen. Einem Haustier mag man vielleicht (?) etwas Gutes antun, wenn man ihm das Dasein möglichst bequem und komfortabel macht, es gut und reichlich

füttert, ihm einen wohlbemessenen Auslauf gewährt, jede anstrengende Arbeit aber erspart. Dem Menschen wäre damit nichts Gutes getan; im Gegenteil: er wäre damit entwürdigt, würde unter solcher Behandlung an Körper und Geist verkümmern, würde zum wohlgepflegten, aber zu keiner Hochleistung mehr fähigen Stalltier herabgedrückt.

Recht der kleinen Lebenskreise

In Anwendung auf das Verhältnis von übergreifender Gesellschaft und Gliedgesellschaft formuliert man das Subsidiaritätsprinzip manchmal als das „*Recht der kleinen Lebenskreise*“. Auf die positive Seite dieses Verhältnisses, d. i. auf die Pflicht des größeren sozialen Gebildes, den von ihm umfaßten kleineren Gebilden Hilfe und Förderung angedeihen zu lassen, wurde bereits eingangs hingewiesen. Auch hier gilt, daß die Hilfe wirklich hilfreich, die Förderung wirklich förderlich zu sein hat. Was das umfassende und übergreifende Gemeinwesen unternimmt, muß unmittelbar den Gliedkörperschaften und auf diesem Wege mittelbar den Menschen zugute kommen; darum darf es den Gliedkörperschaften nichts, worin diese selbst sich angemessener-, nützlicher- und erfolgreicherweise betätigen könnten, entziehen. Das gilt um so mehr, als im „kleineren Lebenskreise“ die einzelnen viel unmittelbarer mittätig und mitverantwortlich sein können als in größeren und daher schwerer überschaubaren Sozialgebilden, mit deren wachsender Größe das anteilmäßige Gewicht und damit der jeweilige Einfluß des einzelnen immer geringer wird. — Letzten Endes finden alle menschlichen, auch die gesellschaftlichen Werte ihre Verwirklichung nur im Menschen. Darum liegt nur diejenige Gesellschaftstätigkeit richtig, die den Menschen, in denen allein doch die Gesellschaft besteht, zu höherer Wertverwirklichung oder Werterfüllung verhilft. — Wenn heute so vielfach gefordert wird, die öffentlichen Maßnahmen sollten nicht lebensfern und lebensfremd „am grünen Tisch“ erklügelt werden, sondern lebensnah sein, so ist auch dies nichts anderes als die recht verstandene Forderung des Subsidiaritätsprinzips. — Selbstverständlich entspricht dem „Recht der kleineren Lebenskreise“ auch die entsprechende *Pflicht*: wie der einzelne nicht von sich auf andere abschieben darf, was er selbst leisten kann, so dürfen auch die kleinen Sozialgebilde sich nicht den Aufgaben entziehen, die sie selbst zu meistern vermögen, nur um sie auf breitere Schultern zu überbürden, die doch eben nur unter der Voraussetzung tragfähiger sind, daß ihnen nicht zugemutet wird, die gehäuften Last aller Kleineren zugleich auf sich zu nehmen.

Föderalismus

Zweifellos ist der *Föderalismus* eine Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips, aber eben doch nur *eine*, wenn auch durchaus bedeutsame, nicht *die* Verwirklichung, als welche er manchmal ausgegeben wird. Um *echte* Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips zu sein, muß sich dieser Föderalismus zudem offen halten nach unten und nach oben. Nach unten, d. h. die

Gliedstaaten müssen das Eigenleben der Gemeinden und höheren Gemeindeverbände ebenso eifersüchtig schützen, seine Förderung sich ebenso angelegen sein lassen, wie sie ihre Eigenständigkeit und Selbstverantwortung im Gesamtstaat und diesem gegenüber verfechten. Nach oben: der Gesamtstaat (Bundesstaat) muß seinerseits wiederum bereit sein, sich als Glied in größere überstaatliche (supranationale) Gebilde einzuordnen und Zuständigkeiten an sie abzugeben. Dagegen Zweistufigkeit der Staatlichkeit in dem Sinne, daß sowohl das Ganze (Bund) als auch die Glieder (Länder) „Staaten“ im überkommenen Sinne des Wortes sein müßten, wird durch das Subsidiaritätsprinzip *nicht* erfordert; es gibt auch andere Lösungen, die ihm vollkommen gerecht werden. Ebensowenig kann die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Ganzen (Bund) und den Gliedern (Ländern) unmittelbar aus dem Subsidiaritätsprinzip abgeleitet werden. Was besser beim Bund und was besser bei den Ländern aufgehoben ist, bedarf sorgfältiger und sachverständiger Prüfung von Fall zu Fall. Das Subsidiaritätsprinzip fordert diejenige Verteilung der Aufgaben auf Gemeinden, Gemeindeverbände, Länder, Bund, zwischenstaatliche (internationale) und überstaatliche (supranationale) Einrichtungen, bei der dem Menschen am besten geholfen ist. Unter *dieser* Rücksicht des Dienstes am Menschen verbietet das Subsidiaritätsprinzip, irgendwelche Angelegenheiten aus bloßer Megalomanie oder um der bloßen „Anziehungskraft des größeren Etats“ willen weiter nach oben zu verlagern, als sachdienlich ist.

Staat und Familie

Doktrinäre Verfechter des Subsidiaritätsprinzips fordern die Rückübertragung zahlreicher, derzeit von Gemeinde und Staat übernommener Sozialleistungen auf die *Familie*. In beschränktem Umfang ist diese Forderung berechtigt, nämlich insoweit Familien ihren hilfsbedürftigen Familiengliedern Hilfe und Beistand versagen, obwohl sie dazu gut imstande wären. Insoweit aber hat die Forderung sich an eben diese versagenden Familien zu wenden. Im übrigen kann nur die Frage gestellt werden, ob die Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge,³ der Sozialversicherung und der Versorgung vielleicht fehlerhaft angelegt sind und dadurch sittlich ungesessene Familien dazu verleiten, sich ihren Pflichten zu entziehen und deren Last auf die anonyme Allgemeinheit zu werfen. In begrenztem Umfang wird das der Fall sein; bei der Neugestaltung der Sozialgesetzgebung wird man sorgfältig darauf zu achten haben, Anreize und Gelegenheiten zu solchen Mißbräuchen tunlichst zu beseitigen; Vollkommenheit läßt sich auch in diesem Punkt nicht erreichen. So, wie die Dinge liegen, läßt sich aber keineswegs behaupten, unsere Ein-

³ Auch das Verhältnis von öffentlicher und freier Fürsorge und Wohlfahrtspflege wäre unter der Rücksicht des Subsidiaritätsprinzips zu erörtern. Zweifellos wird seitens der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege nicht selten und manchmal in bewußter Grundsätzlichkeit dem Subsidiaritätsprinzip zuwidergehandelt. Wenn hier auf diesen wichtigen Fragenkreis nicht eingegangen wird, so deswegen, weil hier nicht Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip zusammengetragen und gerügt, sondern seine Mißdeutungen richtiggestellt und so sein echter Sinn herausgearbeitet werden soll.

richtungen der Versorgung, der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge seien dazu angetan oder legten es gar darauf ab, die wechselseitige Hilfe im Familienkreis zurückzudrängen. Im großen und ganzen sind diese Einrichtungen geschaffen worden, um Leistungen zu sichern, die unter früheren Verhältnissen zu einem großen Teil von der Familie erbracht werden konnten und erbracht wurden, die aber unter den heutigen Verhältnissen zweifellos die Kräfte der Familie übersteigen. Gewiß könnte und sollte einiges geschehen, um die Verhältnisse zu ändern und die Familie wieder zu dem in den Stand zu setzen, was heute jenseits ihrer Reichweite liegt. Das kann aber nur eine Aufgabe auf lange Sicht sein. In der Gegenwart vermag die große Mehrheit der Familien den Bedürfnissen, insbesondere der Alterssicherung, in weitem Umfang aber auch des Ausgleichs zwischen den Zeiten, in denen die Familie über eine Mehrzahl von Erwerbspersonen verfügt und sich daher in wirtschaftlich günstiger Lage befindet, und Zeiten, in denen ein einziger Ernährer für die Bedürfnisse einer vielköpfigen Familie (u. U. gleichzeitig für die alten Eltern und für eine heranwachsende Kinderschar) aufkommen muß, aus eigener Kraft nicht zu genügen. Das besagt nicht, daß die Familien diesbezüglich nichts tun könnten oder sollten; es besagt nur, daß sie in der großen Mehrzahl *Ausreichendes* zu tun nicht vermögen, und daß deshalb die Solidarhaftung eines weit gespannten Kreises, vielleicht der Volksgemeinschaft insgesamt, eingespannt werden muß.

Wo es um die konkrete technische Ausgestaltung der Alterssicherung oder des Ausgleichs der Familienlasten geht, sollte selbstverständlich das Subsidiaritätsprinzip stets vor Augen behalten werden. Gerade hier aber kann vor seiner *einseitigen* Ausdeutung und Anwendung nicht nachdrücklich genug gewarnt werden. Ohnehin ist bei der Anwendung sozialphilosophischer Axiome auf technische Einzelfragen immer Behutsamkeit geboten, da allzu leicht Kurzschlüsse sich einschleichen, Tatfragen, Zweckmäßigkeitsfragen und Grundsatzfragen durcheinandergeworfen werden. Die Erörterungen der letzten Jahre über die Kinderzulagen sind dafür ein unerfreulicher Beleg. Mit dem Subsidiaritätsprinzip allein lassen sich bestimmte Lösungen weder begründen noch widerlegen. Die Lösung jeder Aufgabe kann nur aus dem Sachverhalt und den Sacherfordernissen abgeleitet werden; nur aus diesen läßt sich erkennen, ob ein kleines Gebilde imstande ist oder in den Stand gesetzt werden kann, eine Aufgabe ausreichend und zufriedenstellend zu erfüllen, oder ob es notwendig ist, auf ein größeres und umfassenderes Gebilde zurückzugreifen; ob es sich empfiehlt, für verschiedene Aufgaben je eigene Aufgabenträger zu bestellen oder eine Mehrzahl von Aufgaben einem einzigen („Mammut“-)Gebilde zu übertragen. Das Subsidiaritätsprinzip kann hierzu immer nur sagen: „Tragt die Kirche nicht aus dem Dorf“, d. h.: rückt die Dinge nicht weiter von den betroffenen oder beteiligten Menschen fort, als die Sache es erfordert; im Zweifelsfall entscheidet euch lieber für die den Menschen nähere Lösung im kleineren Kreis als für die den Menschen

fernere Lösung in irgendeiner entlegenen oder über ihm schwebenden Groß- oder Rieseninstitution; hütet euch vor der Verführung des Perfektionismus!

Wenn Pius XI. bereits 1931 wußte, daß viele Angelegenheiten, die früher im kleineren Kreise zufriedenstellend erledigt wurden, heute nur noch von Großgebilden oder gar vom Staate selbst bewältigt werden können, dann sollte man ein Vierteljahrhundert später unbefangen und vorurteilslos genug sein, um nicht gleich Zeter und Mord wegen angeblicher Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu schreien, wenn beispielsweise vorgeschlagen wird, Kinderbeihilfen durch die Finanzämter auszahlen zu lassen und aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken. Man sollte sachlich die Vor- und Nachteile dieser und anderer Lösungen prüfen; das Subsidiaritätsprinzip aber kann erst dann ins Feld geführt werden, wenn nach Abwägung aller Gründe für und wider die Gründe für die fiskalische Lösung leichter wiegen und *dennoch* jemand auf dieser Lösung beharren sollte.⁴

Wirtschaft und Subsidiaritätsprinzip

Auch für den Raum der *Wirtschaft*, der Gesamtwirtschaft (Volkswirtschaft) und der Einzelwirtschaft (Betriebswirtschaft), bietet das Subsidiaritätsprinzip eine überaus wertvolle generelle Richtlinie, aber keine speziellen Lösungen, am allerwenigsten Patentrezepte. Die Gesamtwirtschaft wie die Einzelwirtschaften in Betrieben und Haushalten so aufbauen, daß die Entscheidungsbefugnisse und damit die Verantwortung möglichst weit nach unten verlagert und auf diese Weise möglichst viel Gelegenheit geboten wird, in der Verantwortung sich zu bewähren und als Persönlichkeit zu reifen, das ist die allgemeine Richtlinie, die das Prinzip gibt. Wer davon durchdrungen ist, daß alle gesellschaftlichen Veranstaltungen ihren Sinn darin erfüllen, dem Menschen zu helfen, d. i. zur Erfüllung seines Menschseins zu verhelfen, dem wird es ein Herzensanliegen sein, Lösungen zu finden, die einen solchen Aufbau der Wirtschaft im Ganzen und in den Einzelwirtschaften ermöglichen. Diese Lösungen zu erarbeiten, das heute noch unmöglich erscheinende morgen möglich zu machen, über die Brauchbarkeit vorgeschlagener Lösungsversuche zu befinden und sich ein Urteil zu bilden, wieweit in der bezeichneten Richtung man mit ihnen vorankommt, ist wiederum nicht Sache des Sozialphilosophen, sondern des Fachmanns in Organisationsfragen. Der Sozialphilosoph mit seinem Subsidiaritätsprinzip *stellt* nur die Aufgabe; sie zu *lösen*, aber auch die gefundene Lösung zu *kritisieren*, geht über

⁴ Zur institutionellen Regelung des Familienausgleichs soll hier bewußt *keine* Stellung genommen werden. Zur Frage, ob Kinderbeihilfen für *alle* Kinder (vom ersten ab) gewährt werden sollen, bedarf es ebenfalls keiner Anrufung des Subsidiaritätsprinzips. Dieser Vorschlag widerlegt sich damit, daß — wie immer man es wenden mag — die Mittel im Ergebnis von den gleichen Familien aufgebracht werden müßten, denen die Beihilfen für das erste (und zweite) Kind ausgezahlt würden, es sei denn, es gelänge, Familien mit *negativer* Kinderzahl ausfindig zu machen und zwischen ihnen und den Familien mit positiver Kinderzahl den Ausgleich durchzuführen. Forderungen solcher Art wie Familienlastenausgleich zugunsten *aller* Familien mit Kindern ad absurdum zu führen, ist Sache des volksbiologischen und volkswirtschaftlichen Sachverständes; die hohe Sozialphilosophie und ihr Subsidiaritätsprinzip sollte man nicht darum bemühen.

seine Zuständigkeit hinaus; auch für die Kritik ist er auf den Sachverstand des Fachmanns angewiesen und daher zum mindesten *nicht allein* zuständig.

Wenn heute mit Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip verkündet wird, der Staat habe die Wirtschaft zu beaufsichtigen, allenfalls in bestimmten Grenzen zu lenken, aber *nicht selbst zu wirtschaften*, dies sei vielmehr Sache der Staatsbürger, so ist auch das ein Mißbrauch des Subsidiaritätsprinzips. Offenbar nehmen die Vertreter dieser Heilslehre sie selbst nicht ganz ernst. Daß der Staat Verkehrsanstalten wie Eisenbahn und Post betreibt, Kanäle und Autobahnen baut und vieles andere mehr, beabsichtigen sie kaum abzuschaffen. Solange die Menschheit zurückdenken kann, ist die Wasserwirtschaft (Bewässerung [Euphrat, Nil!], Entwässerung, Vorflutregelung, Wildbachverbauung, Schiffbarmachung und Schiffbarerhaltung der Flüsse, Trinkwasserversorgung) öffentlich betrieben worden, großräumig durch die Staaten, im engeren Raum auch von den Gemeinden. Auch daran dürfte man kaum viel ändern wollen. Wiederum kann nur der wirtschaftliche Sachverstand entscheiden, in welchen Fällen und in welchem Umfang es geboten ist, daß der Staat selbst wirtschaftet. Die Gründe können, wie schon aus den angeführten Beispielen hervorgeht, sehr verschiedener Art sein. Das Subsidiaritätsprinzip sagt keineswegs: der Staat darf nicht wirtschaften; es sagt im Gegenteil: der Staat *soll da, aber auch nur da* wirtschaften, wo er damit seinen Bürgern einen wirklichen Dienst erweist, der auch nicht durch unbeabsichtigte Nebenwirkungen, wie Verengung des Freiheitsraumes u. a. m., in sein Gegenteil verkehrt wird. Wo diese Richtlinie eingehalten wird, ist die staatliche (verstaatlichte) Wirtschaft „subsidium“ für die Glieder des staatlich geeinten Volkes; wo diese Richtlinie überschritten wird, da allerdings führt die staatliche Wirtschaft wie auch jedes *Übermaß* an Gemeinwirtschaft (nur dieses!) zur Beeinträchtigung der freien Persönlichkeit und ihrer Entfaltung.

Das Subsidiaritätsprinzip gehört zu den sozialphilosophischen „ewigen Wahrheiten“. Daß es in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ 1931 erstmals in feierlicher Form proklamiert wurde, war herausgefordert durch die Zeitverhältnisse. So erschien es als *Korrektiv* des überhandnehmenden Kollektivismus. Dieser Umstand erklärt wohl auch, daß diese Proklamation ein weltweites Echo fand und heute weiteste Kreise sich darauf berufen wie auf eine altbekannte Selbstverständlichkeit. Der gleiche Umstand erklärt aber auch, wie es zu der beklagenswerten Vereinseitigung seines Sinngehaltes kommen konnte. Gewiß ist es ein Schutzwall gegen alles, was Kollektivismus ist oder in den Kollektivismus führt. Aber als echtes und tragendes sozialphilosophisches Prinzip ist sein Gehalt *positiv*, erschöpft sich nicht in der Negation, im unfruchtbaren „Anti“. Fährt man fort, wie dies in den letzten Jahren geschehen ist, nur die negative Seite des Prinzips zu betonen und es obendrein in unsachlicher, voreingenommener Weise ins Feld zu führen, Kontroversen mit der Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip abzuschneiden, anstatt sie mit aus der Sache geschöpften Beweisgründen auszu-

tragen, dann steht zu befürchten, daß es viel von dem Kredit, den es heute in weitesten Kreisen genießt, einbüßen wird. Ständige Überstrapazierung kann es auch als Waffe gegen den Kollektivismus nur stumpf machen. Nutznießer davon wären die ohnehin wieder auflebenden kollektivistisch-totalitaristischen Strömungen und Kräfte, der Sozialreform wäre damit *nicht* gedient.

Seinsethik und Naturrecht heute

Von WILHELM BERTRAMS S. J.

Bei aller Sympathie, die sich das Naturrecht nach dem Krieg neu erworben hat — die vergangenen Jahrzehnte bis in die Gegenwart hinein ließen es so klar in Erscheinung treten, wohin eine positivistische Auffassung des Rechtes führt — ist doch eine gewisse Abneigung dagegen geblieben. Namentlich in den Reihen der Juristen sind immer noch viele, die fürchten, daß einerseits die Annahme eines verbindlichen Naturrechts der Willkür Tür und Tor öffne, da von einer eindeutig bestimmten naturrechtlichen Norm nicht die Rede sein könne; daß anderseits ein Naturrecht noch weniger als das positive Recht dem Leben in seiner steten Wandelbarkeit und Entwicklung mit seinen unbegrenzt vielen verschiedenen Einzelfällen gerecht zu werden vermöge, und daß es darum als notwendig abstrakte Norm eine gesunde Entwicklung des sozialen Lebens nur hemme.

Ähnlich, und vielleicht noch mehr, ist in der Frage nach der Norm des sittlichen Handelns in den letzten Jahren immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die allgemeinen Grundsätze der Ethik nicht genügen, um ein Urteil über die ethische Qualität einer Handlung zu ermöglichen. Das Leben sei vielgestaltig und in steter Entwicklung; erst recht sei die jeweilig konkrete Situation nicht einfach eine Anwendung der allgemeinen Grundsätze, ja, die Grenzsituation entziehe sich ihnen völlig. Deshalb komme es allein auf die rechte Grundeinstellung an, das Gute zu tun, um dann in persönlicher Entscheidung das einmalige hier und jetzt zu Tuende zu bestimmen. In diesem persönlich-subjektiven Vollzug der Handlung vor Gott liege ihr ethischer Wert; zu fordern, daß die Handlung eine sachlich-objektive Qualität habe, um ethisch wertvoll zu sein, heiße eine Gesetzesmoral sanktionieren, die dem Geist des Evangeliums nicht entspreche.

Es sind nun gerade fünfundzwanzig Jahre verflossen, daß der inzwischen heimgegangene Erzbischof Wendelin Rauch von Freiburg i. Br. — damals (1930) noch Professor am Priesterseminar in Mainz — in der Festgabe für Josef Geyser die Abhandlung veröffentlichte: Eine absolute Lebensordnung aus realistischer Metaphysik.¹ Der Verfasser entwickelt darin die scholastische Auffassung von der Begründung der Ethik in der Metaphysik, daß das

¹ Philosophia perennis. Abhandlungen zu ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Band II. 1111—1128. Regensburg 1930, Habbel.